

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Abschiebungen in den Sudan

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 02.08.2023 - Drs. 19/2027
an die Staatskanzlei übersandt am 03.08.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung
vom 29.08.2023

Vorbemerkung des Abgeordneten

Medienberichten¹ zufolge wurden in Niedersachsen Abschiebungen in den Sudan vorerst ausgesetzt. Abschiebungen seien nach Angaben des Innenministeriums „aufgrund des Krieges aus pragmatischen Gründen“ nicht möglich. Ausnahmen gebe es „lediglich etwa bei schweren Straftätern“.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die unvorhersehbare dramatische Entwicklung in der Republik Sudan im Frühjahr 2023 hatte zunächst nicht einschätzbare negative Auswirkungen auf die humanitären Rahmenbedingungen für abgeschobene sudanesishe Staatsangehörige. Angesichts dessen und der noch unübersichtlichen Lage vor Ort, sind Rückführungen in die Republik Sudan aus humanitären Gründen nicht zu vertreten. Niedersachsen hatte die aufenthaltsrechtliche Möglichkeit einer Krisenintervention genutzt und mit Erlass vom 02.05.2023 Abschiebungen in den Sudan bis zum 01.07.2023 gemäß § 60 a Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ausgesetzt. Schwere Straftäter und Personen mit Extremismusbezug sowie Personen, deren sudanesishe Staatsangehörigkeit, Herkunft und Identität nicht nachgewiesen sind, sind davon ausgenommen. Ein Konsens für einen bundesweiten formalen Abschiebungsstopp konnte unter den Ländern nicht erzielt werden. Allerdings ist der Rückführungsvollzug in die Republik Sudan seit Beginn der dortigen Unruhen schon aus tatsächlichen Gründen nicht möglich. Der Aufenthalt vollziehbar ausreisepflichtiger sudanesischer Staatsangehöriger ist daher, bis Rückführungen wieder vollzogen werden können, gemäß § 60 a Abs. 2 S. 1 AufenthG zu dulden. Diese Einschränkungen gelten bundesweit.

1. Seit wann sind Abschiebungen in den Sudan ausgesetzt, und für welchen Zeitraum gilt die Aussetzung?

Es wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

2. Handelt es sich um eine Maßnahme, die Niedersachsen im Alleingang getroffen hat, oder fand eine Abstimmung mit anderen Bundesländern statt?

Es wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

¹ vgl. Kreiszeitung Stuhr, Weyhe, Syke vom 28. Juli 2023

3. Auf welcher rechtlichen Grundlage beruht die allgemeine „Aussetzung“ von Abschiebungen in den Sudan?

Es wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

4. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entscheidet, ob einem Ausländer gemäß § 4 AsylG ein subsidiärer Schutzstatus aufgrund eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes zuzuerkennen ist. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, fordert es den Ausländer regelmäßig zur Ausreise auf und droht die Abschiebung an. Sieht die Landesregierung die Gefahr einer Kompetenzüberschreitung oder widersprüchliches Verwaltungshandeln, wenn sie Abschiebungen, die das Bundesamt androht, da es offenbar keine konfliktbedingten Gefahren festgestellt hat, „aufgrund des Krieges“ nicht durchführt? Falls nein, wird um eine Begründung gebeten.

Die Ausländerbehörden sind gemäß § 42 Asylgesetz an die Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gebunden. Es liegt in ihrer Zuständigkeit, die vom BAMF erlassenen Abschiebungsandrohungen zu vollziehen. Im Rahmen der Einleitung von Rückführungen ist in jedem Fall zu prüfen, ob der Durchführung des Vollzugs rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen. Im Hinblick auf die Republik Sudan ist derzeit nicht absehbar, wann die bestehenden tatsächlichen Vollzugshindernisse wegfallen und Rückführungen wieder möglich sein werden.

5. Welches sind die „pragmatischen Gründe“, die Abschiebungen nach Ansicht der Landesregierung unmöglich machen?

Die aktuelle Lage im Sudan lässt derzeit kein geordnetes Verfahren zur zwangsweisen Rückführung zu.

6. Aus welchen Gründen ist es möglich, „schwere Straftäter“ in ihr Heimatland abzuschicken, andere vollziehbar ausreisepflichtige Sudanesen hingegen nicht?

Die Regelung, dass schwere Straftäter und Personen mit Extremismusbezug nicht von einem Abschiebungsstopp profitieren, hat - solange der Rückführungsvollzug aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist - lediglich zur Folge, dass diese Personen gemäß § 60 a Abs. 2 S. 1 AufenthG geduldet werden. Die Möglichkeit einer zeitnahen Abschiebung dieses Personenkreises ist nur gegeben, wenn die Strukturen vor Ort eine Rücknahme zwangsweise zurückgeführter Personen gewährleisten, unabhängig von den sonstigen Rahmenbedingungen im betroffenen Herkunftsland.

7. Welche Straftäter gelten als „schwere Straftäter“, und wie viele „schwere Straftäter“ mit sudanesischer Staatsangehörigkeit leben derzeit in Niedersachsen? Wie viele „schwere Straftäter“ mit sudanesischer Staatsangehörigkeit hielten sich seit 2015 in Niedersachsen auf (Stichtag: 01.01.), und wie viele wurden im Laufe des jeweiligen Jahres abgeschoben?

Der Begriff „schwere Straftäter“ ist nicht legal definiert. § 100 a Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) enthält jedoch einen Straftatenkatalog. In diesem Straftatenkatalog werden „schwere Straftaten“ im Sinne des § 100 a Abs. 1 Nr. 1 StPO aufgezählt. Dieser Straftatenkatalog wurde als Grundlage für eine Auswertung in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) herangezogen.

Zu berücksichtigen ist, dass die im genannten Katalog aufgelisteten Straftaten nicht in Gänze kleinteilig in der PKS selektiert werden können. Einschränkungen ergeben sich im Bereich des Sozialleistungsbetruges sowie der Urkundenfälschung. Hier lassen sich nur die übergeordneten Tatbestände anhand zur Verfügung stehender Auswerteschlüssel selektieren (z. B. Urkundenfälschung gemäß §§ 267 bis 271, 273 bis 279, 281 StGB). Es sind allerdings nicht alle Fälle der Urkundenfälschung bzw. des Sozialleistungsbetruges dem Katalog der „schweren Straftaten“ zuzuordnen, sondern nur bestimmte Tatbestandsqualifizierungen (z. B. schwere Straftat gemäß § 267 Abs. 3 Satz 2 StGB).

Die einfache Urkundenfälschung ebenso wie der einfache Sozialleistungsbetrug sind nicht den „schweren Straftaten“ gemäß § 100 a StPO zuzuordnen.

Unter Verweis auf die vorstehenden Ausführungen ergibt sich für die Jahre 2015 bis 2022 folgende Auswertung von schweren Straftaten, die in Niedersachsen durch zum Tatzeitpunkt in Niedersachsen wohnhafte sudanesisch Tatverdächtige begangen wurden. Urkundenfälschungen und Fälle des Sozialleistungsbetruges sind hierbei mangels Auswertbarkeit nicht berücksichtigt.

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl Tatverdächtige	26	23	12	14	20	17	12	15

Wie viele der anhand der Tabelle ausgewiesenen Tatverdächtigen mit sudanesischer Staatsangehörigkeit aktuell noch in Niedersachsen leben, lässt sich aufgrund der Anonymisierung personenbezogener Daten in der PKS nicht feststellen.

Aus diesem Grund ist auch die Anzahl derjenigen, die abgeschoben worden sind, nicht benennbar.

8. Für welche weiteren Gruppen neben den „schweren Straftätern“ gilt die Aussetzung der Abschiebung?

Es wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

9. Wie viele Sudanesen wurden seit 2015 abgeschoben (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Abschiebung in den Sudan oder anderen [Dublin-]Staaten und Anzahl; bitte angeben, wie viele „schwere Straftäter“ sich darunter befanden)?

Die Statistik kann der **anliegenden Tabelle** entnommen werden. Der Merker „Straftäter“ wird statistisch nicht erfasst.

Eine Auswertung nach Zielländern bei Rückführungen ist erst seit dem Jahr 2020 möglich. Darüber hinaus wurde bei der Auswertung für die Jahre 2015 bis 2021 das Geburtsland anstatt der Staatsangehörigkeit zugrunde gelegt, da in diesem Zeitraum noch keine Staatsangehörigkeiten erfasst wurden.

10. Wie viele ausreisepflichtige Sudanesen leben seit 2015 in Niedersachsen (bitte aufschlüsseln nach Jahr [Stichtag: 31.12.] und Anzahl; bitte auch die Anzahl der vollziehbar ausreisepflichtigen Sudanesen angeben)?

Die nachfolgenden Daten sind dem Ausländerzentralregister entnommen. Eine Statistik über die Vollziehbarkeit der ausreisepflichtigen Personen wird dort nicht geführt.

Stichtag	Anzahl ausreisepflichtiger Personen in Niedersachsen aus dem Sudan (ohne Südsudan)
31.12.2015	316
31.12.2016	383
31.12.2017	737
31.12.2018	757
31.12.2019	643
31.12.2020	696
31.12.2021	599
31.12.2022	555
30.06.2023	504

(Verteilt am 31.08.2023)

Wie viele Sudanesen wurden seit 2015 abgeschoben (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Abschiebung in den Sudan oder anderen [Dublin-]Staaten und Anzahl; bitte angeben, wie viele „schwere Straftäter“ sich darunter befanden)?

Jahr	Abschiebungen	Dublin-Überstellungen (DÜ)
2015	14	31
2016	11	35
2017	2	109
2018	7	90
2019	15	65

2020	Anzahl
Abschiebung	
Sudan	2
RÜ Anerkannte	
Frankreich	1
DÜ	
Frankreich	1
Italien	1
Frankreich	6
Gesamtergebnis	11

2021	Anzahl
Abschiebung	
Sudan	3
DÜ	
Schweden	1
Schweiz	1
Frankreich	4
Gesamtergebnis	9

2022	Anzahl
Abschiebung	
Sudan	6
RÜ Anerkannte	
Italien	1
DÜ	
Frankreich	6
Italien	1
Gesamtergebnis	14

bis 30.06.2023	Anzahl
Abschiebung	
Sudan	1
DÜ	
Malta	1
Niederlande	1
Frankreich	1
Gesamtergebnis	4